

Satzung

der „**Wassersportgemeinschaft Tümmler e.V.**“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wassersportgemeinschaft Tümmler e.V.“

Er hat seinen Sitz in Syke und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Geschäftsnummer „VR 110379“ eingetragen.

Der Verein wurde am 19. August 1988 gegründet.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und beruflich neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Wassersport zu pflegen und durch Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Wasser beizutragen.

Insbesondere will er die Vereinsjugend zu sportlichem und verkehrsgerechtem Verhalten bei der Ausübung des Wassersports heranbilden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Eine vorläufige Entscheidung über den Aufnahmevertrag trifft der Vorstand in seiner nächsten Vorstandssitzung, eine abschließende Entscheidung zum Jahresende.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den Verein der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Für die Verbindlichkeiten der Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder oder auch vereinsfremde Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Wassersport erworben haben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 30 Tagen zum Ablauf eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§4 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils im März des entsprechenden Jahres fällig wird.

Aufnahmegelder und Umlagen sowie Arbeitsleistungen können erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sowie Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben eingesetzte Beauftragte und Ausschüsse.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Zur Führung der Geschäfte wird der Vorstand ergänzt um den Schriftführer und den Jugendwart.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Vertretung des Vereins,
2. Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnungen.
4. Beschlußfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende soll in den geraden Jahren und der 2. Vorsitzende in den ungeraden Jahren gewählt werden.

Diese führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern bis dahin eine Neuwahl nicht stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§7 Die Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Beauftragten und Ausschüsse,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festsetzung des Mitglieds- und Aufnahmebeitrages,
7. Satzungsänderungen,
8. Anträge.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung ihre Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand mit Wochenfrist einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag einbringen.

Erforderlichenfalls gibt sich die Mitgliederversammlung selbst eine Geschäftsordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§8 Ausschüsse und Beauftragte

Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Veranstaltungen oder für andere Aufgaben, kann die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse wählen.

Die Mitgliederversammlung gibt dem Ausschuß Richtlinien für seine Arbeit. Erforderlichenfalls gibt sich der Ausschuß seine eigene Geschäftsordnung.

Über die Tätigkeit eines Ausschusses ist auf der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

Die Beauftragten und Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Beauftragter oder ein Mitglied eines Ausschusses während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9 Kassenprüfung

Die Führung der Kasse und die Buchhaltung unterliegen der Prüfung durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie sollen 1 Jahr versetzt gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen ununterbrochen nur für zwei Wahlperioden gewählt werden und im Amt bleiben.

§10 Vereinseigene Anlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bei der Benutzung von vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen regelt die Hafensordnung.

§11 Abstimmungen

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle anderen Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beauftragte und Ausschüsse müssen sich mit dem Vorstand abstimmen.

Auf Antrag eines Mitgliedes muß eine Abstimmung geheim erfolgen.

Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme sowie das Recht, Anträge (unter Berücksichtigung von §7) zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.

Minderjährige haben nur beratende Stimme und Antragsrecht.

§12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über solche Anträge mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben und wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist für diesen Fall nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

„Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“

in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Walsrode zuständig.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode in Kraft.

Diese Fassung wurde eingetragen beim Amtsgericht Walsrode am 18. Juni 2007.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02. März 2007 beschlossen.

Barrien, 02.03.2007